



Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

An  
Stadtgemeinde Bad Radkersburg  
Marktgemeinde Halbenrain  
Stadtgemeinde Mureck

Bearb.: Ingrid Pucher-Leitgeb  
Tel.: +43 (3152) 2511-261  
Fax: +43 (3152) 2511-550  
E-Mail: bhso-  
veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-17373/2018-8

Feldbach, am 10.12.2020

Ggst.: Tierseuchen - Geflügelpest  
Bestimmte Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko, Änderung  
der Geflügelpest-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement (Veterinärdirektion), hat am 07.12.2020, GZ: ABT08GP-297179/2020-3, mitgeteilt, dass **bestimmte Gebiete (Gemeinden) im Bundesgebiet der Republik Österreich als „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ ausgewiesen** werden, da aufgrund der epidemiologischen Situation eine erhöhte Ansteckungsgefahr für Hausgeflügel zu befürchten ist.

Die **letzte Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007 vom 06.12.2020 ist mit 07.12.2020 in Kraft** getreten und wird in der Beilage übermittelt.

Als **ausgewiesene Geflügelpest - Risikogebiete des Bezirkes Südoststeiermark** werden darin **die Gemeinden Bad Radkersburg, Halbenrain und Mureck** genannt.

Damit gelten für **alle Geflügelhalter – auch** für nicht kommerzielle **Kleinhaltungen** – die Maßnahmen gem. **§ 8 der Geflügelpest-Verordnung**. Das Ziel ist, eine Ansteckung des Hausgeflügels durch Wildvögel bestmöglich hintanzuhalten.

### **Folgende Biosicherheitsmaßnahmen der Geflügelpest-Verordnung sind einzuhalten:**

#### ***Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko***

**§ 8.** (1) In den in Anlage 1 genannten Gebieten sind **Geflügel** und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel **dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen**, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist. Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

(2) Ausgenommen von den Anforderungen von Abs. 1 sind Haltungen bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufiegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.

(3) Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

(4) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

(5) Über die Anzeigepflicht gemäß 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

### **Zusätzliche Vorgaben in den ausgewiesenen Gebieten gemäß Geflügelpestverordnung 2007:**

#### ***Allgemeine Meldepflicht bei Auffinden toter Wasser- oder Greifvögel***

§ 4. (1) Jede Person, die tote Wasservögel oder tote Greifvögel auffindet, hat dies unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Der zuständige amtliche Tierarzt hat gegebenenfalls die Bergung verendeter Wasser- oder Greifvögel zu veranlassen und diese an das nationale Referenzlabor einzusenden. Dabei sind entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen zu beachten.

#### ***Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln***

§ 7. (1) Die Abhaltung von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten, Tierbörsen und sonstiger Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder andere Vögel (alle Arten) ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden, sowie von Vogelflugwettbewerben unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung. Derartige Veranstaltungen sind bei der Behörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung unter Angabe von Zeit und Ort der Veranstaltung sowie Zahl und Art der verwendeten Vögel anzuzeigen.

(2) Die Behörde kann in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation Veranstaltungen gemäß Abs. 1 durch Bescheid untersagen oder nur unter Vorschreibung bestimmter Auflagen und Bedingungen zulassen.

(3) Brieftaubenwettbewerbe dürfen dabei außerhalb der in Anlage 1 genannten Gebiete auch grenzüberschreitend innerhalb des Gemeinschaftsgebietes der Europäischen Union gestattet werden, wenn gesichert ist, dass derartige Wettbewerbe nur außerhalb von Hochrisikogebieten gestartet und beendet werden und die Tiere auch keine solche Gebiete sowie in Anlage 1 genannte Gebiete überqueren.

Die do. Gemeinden werden aus gegebenem Anlass ersucht, die Bekanntmachung der Änderung der Geflügelpest - Verordnung sowie der in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebiete durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinden zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Amtstierarzt:

Ing.Mag. Ingo Stumpf  
(elektronisch gefertigt)

Beilage

Ergeht nachrichtlich an:  
Die Bezirksbauernkammer Südoststeiermark, per E-Mail